

RADIO Q e. V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Radio Q e. V. und hat seinen Sitz in Münster.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert den örtlich nahen Rundfunk. Vorrangige Aufgabe des Vereins ist es, Hochschulrundfunk zu veranstalten. Der Verein ist verantwortlich für die Sicherstellung der Sendelizenz nach dem Landesmediengesetz NRW.
- (2) Die Gestaltung des Programms obliegt einer unabhängigen Redaktion. Die Redakteure und Redakteurinnen sind Mitglieder des Vereins oder sich im Redaktionsalltag aktiv einbringende Personen. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen Münsters sind aufgefordert, sich an der Programmgestaltung zu beteiligen.
- (3) Durch seine Arbeit fördert der Verein die Kooperation zwischen den Hochschulen und den Studierendenschaften im Bereich des Rundfunks. Das Programm des Hochschulrundfunks soll vor allem zum öffentlichen Diskurs zwischen Wissenschaft und Gesellschaft beitragen und die Transparenz des Hochschulbetriebes erweitern. Der Verein fördert die Ausbildung Studierender im Bereich des journalistischen Arbeitens. Studierenden wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Beteiligung an der Programmgestaltung oder organisatorischen Arbeiten weiterzuqualifizieren. Der Verein kooperiert eng mit den Fachbereichen und Instituten der beteiligten Hochschulen. Der Hochschulrundfunk soll auch nach Möglichkeit in das Lehrangebot der beteiligten Fachbereiche und Institute eingebunden werden.
- (4) Eine Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene mit gleichartigen Vereinen und Organisationen, die die Ziele des Vereins mittragen, wird angestrebt.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung und Erziehung. Dies geschieht durch die Veranstaltung von Hochschulrundfunk, welcher einerseits Informationen über den Hochschulbetrieb, das Hochschulwissen sowie Studentenbelange verbreiten und andererseits praktische Redaktionsarbeit, Medientätigkeit sowie sendetechnische Praxis vermitteln will. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person und Institution darf Mitglied bei Radio Q e.V. werden, sofern alle nachfolgenden Punkte für eine Mitgliedschaft erfüllt sind.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Mit dem Antrag erkennt die Bewerberin oder der Bewerber für den Fall ihrer oder seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller oder die Antragstellerin Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31.03. oder 30.09. eines jeden Jahres erklärt werden, wobei eine Meldungsfrist von zwei Monaten für Mitglieder, die juristische Personen sind, und von zwei Wochen für Mitglieder, die natürliche Personen sind, einzuhalten ist. Bereits abgebuchte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet, sofern der Vorstand nicht rechtzeitig über das Ende der Mitgliedschaft informiert wurde. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und in der letzten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein wird kein Aufnahmebeitrag fällig. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Eine Reduzierung des Jahresbeitrags nach sozialen Gesichtspunkten ist möglich und muss beim Vorstand unter stichhaltiger Begründung beantragt werden. Über den Jahresbeitrag hinausgehende Beiträge können nicht gegen die Stimme des betroffenen Mitglieds beschlossen werden.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Programmbeirat
4. die HAMSES.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem oder der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen und dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Soweit Hochschulen und Studierendenschaften Münsters Mitglieder des Vereins sind, sind mindestens zwei der vier Sitze im Vorstand von diesen zu besetzen. Einer dieser Sitze im Vorstand ist mit einer vom Rektorat der Universität Münster und vom Rektorat der Fachhochschule gemeinsam vorgeschlagenen Person zu besetzen. Ein zweiter Sitz ist von einer gemeinsam von den Studierendenschaften vorzuschlagenden Person zu besetzen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder deren Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden sind, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung, welches die Wahl des Vorstandes festhält, gilt als Wirksamkeitsvoraussetzung bei dem zuständigen Amtsgericht.

§ 7 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anders geregelt sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Beschlussfassung über den Vorschlag zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Erstellung eines Jahresberichts und dessen Vorstellung vor der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2.500 ist die schriftliche Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Dies gilt auch für zusammengesetzte Verträge, die mehrere Verträge derart zusammenfassen, dass sie für die rechtliche Beurteilung eine Einheit bilden. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 200 ist die schriftliche Zustimmung mindestens eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. Dies gilt auch für zusammengesetzte Verträge, die mehrere Verträge derart zusammenfassen, dass sie für die rechtliche Beurteilung eine Einheit bilden.
- (3) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen.
- (4) Die Führung der Vereinsgeschäfte obliegt bei Zutreffen von § 7 Absatz 3 dem/der GeschäftsführerIn im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse nach § 7 Absatz 1. Der/die GeschäftsführerIn hat die Einzelvertretungsbefugnis, stellvertretend für den Vorstand Rechtsgeschäfte im Innen- und Außenverhältnis zu tätigen. Im Innenverhältnis gelten die Bestimmungen von § 7 Absatz 2.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters oder seiner/ihrer Stellvertreterin. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren bestimmen, sofern kein Vorstandsmitglied der Stimmabgabe widerspricht.

§ 8a HAMSES

- (1) Die Hearing for Administration, Management, Station and Executive Supervision, kurz HAMSES, ist ein beratendes und beschlussfassendes Gremium bestehend aus dem Vereinsvorstand sowie den Leitungen der Abteilungen und Redaktionen. Sie hat die Aufgabe, die Programmbeiratsmitglieder sowie die Leitungen der Abteilungen und Redaktionen zu bestimmen. Über die kandidierenden beziehungsweise die gewählten Programmbeiratsmitglieder werden alle Vereinsmitglieder informiert. Sie können binnen zwei Wochen Einrede gegen kandidierende Personen erheben. Des Weiteren legt die HAMSES die Statue des Senders und der Abteilungen und Redaktionen fest. Außerdem wählt sie die Leitungen der Abteilungen und Redaktionen. Der Vorstand hat dabei ein Vetorecht. In allen anderen Belangen steht die HAMSES dem Vereinsvorstand beratend zur Seite.
- (2) Näheres regelt das Radio Q-Statut.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliedsbeiträge.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.

- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Aufnahmeverweigerung des Vorstands.
- g) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.

§ 11 Verfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dieser zweiten Mitgliederversammlung kann zugleich mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden. Dabei muss auf die erleichterten Beschlussbestimmungen einer 2. MV hingewiesen werden. Die Vereinsmitglieder sind zusätzlich per E-Mail über das Stattfinden einer 2. Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten oder Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige oder diejenige, der oder die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird erneut gewählt. Vor der erneuten Wahl haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit, sich vor den Mitgliedern zu äußern.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtszeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jeder Kassenprüfer ist einzeln zu wählen. Zu Kassenprüfern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Kassenprüfers. Scheiden beide Kassenprüfer aus dem Amt, so ist binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverteilung durch den Verein zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und den Bestand der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 14 Programmbeirat, Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Programmbeirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- (2) Mindestens vier Mitglieder werden von folgenden Institutionen entsandt:
 - 1. Mindestens zwei Vertreter oder Vertreterinnen durch die Hochschulen Münsters.
 - 2. Mindestens zwei Vertreter oder Vertreterinnen durch die Studierendenschaften der Hochschulen Münsters.

- (3) Mindestens ein weiteres Mitglied auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit den Redaktionen berufen.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Programmbeirates beträgt zwei Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Programmbeirates. Die wiederholte Wahl oder Entsendung von Mitgliedern in den Programmbeirat ist zulässig.

§ 15 Aufgaben des Programmbeirates

- (1) Der Programmbeirat berät die Redaktion in allgemeinen Programmangelegenheiten und wirkt auf die Erfüllung des Programmauftrags (§ 2) hin. Er hat hierbei ausschließlich eine beratende Funktion.
- (2) Der Programmbeirat überwacht die Einhaltung des Programmauftrages, der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Programmbeirat von der Redaktion und vom Vorstand die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen des Vereins nehmen. Hiermit kann er auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen.
- (4) Der Programmbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Dabei sind insbesondere Einzelheiten der Beschlussfassung, der Wahlen, der Niederschriften zu regeln, soweit dieses nicht durch die Satzung geregelt ist.

§ 16 Verfahren bei Programmangelegenheiten

- (1) Jedes Mitglied des Programmbeirates kann schriftlich oder in einer Sitzung unter Angabe von Gründen die Beratung darüber beantragen, ob eine ausgestrahlte Sendung gegen die Programmgrundsätze verstoßen hat.
- (2) Der Programmbeirat berät über den Antrag, nachdem er die Stellungnahme des verantwortlichen Redakteurs oder der verantwortlichen Redakteurin eingeholt hat. Der beanstandete Programmbeitrag muss auf Antrag von zwei Mitgliedern vorgeführt werden.
- (3) Der Programmbeirat entscheidet in der Regel in der darauf folgenden Sitzung, ob der Beitrag gegen die Programmgrundsätze verstoßen hat. Die Feststellung ist schriftlich zu begründen. Er kann mit schriftlicher Begründung feststellen, dass bestimmte Sendungen gegen die Programmgrundsätze verstoßen haben; zugleich kann er die Redaktion mit schriftlicher Begründung anweisen, einen festgestellten Verstoß nicht fortzusetzen oder künftig zu unterlassen.

§ 17 Sitzungen des Programmbeirates

- (1) Der Programmbeirat tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Programmbeirates, von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands oder auf Antrag der Redaktion statt. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.
- (2) Der Programmbeirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann in öffentlicher Sitzung tagen.
- (3) Der Programmbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder geladen wurden.
- (4) Ist der Programmbeirat nach Absatz 3 beschlussunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist der Programmbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Für Beschlüsse des Programmbeirates ist die Zustimmung der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Programmrügen und über die Öffentlichkeit von Sitzungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Für Wahlen gelten die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Programmbeirates auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Sind in einer Sitzung nach Absatz 4 weniger als die Mehrheit der Mitglieder anwesend, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit nach drei Wahlgängen entscheidet das Los. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 Teilnahme an Sitzungen des Programmbeirates

Der oder die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen des Programmbeirates beratend teilzunehmen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der oder die Vorsitzende des Vorstands und der/die SchatzmeisterIn gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen der Körperschaft an das Studierendenwerk Münster AöR, welches die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/ mildtätige/ kirchliche Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat. Das Vermögen, das den Studierendenschaften zuzurechnen ist, fällt an die jeweils verfassten Organe, die die Mittel ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne ihrer Satzung zu verwenden haben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Satzungsänderungen aus besonderem Grund

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen zur Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder Finanzamt für erforderlich halten.
- (2) Die Mitglieder sind bei Eintreffen von § 20 Absatz 1 vom Vorstand schnellstmöglich zu informieren.

Münster, den 26.06.2025